

Die Rolle von „Übereinkommen Nr. 108“ und „Übereinkommen Nr. 108+“ im Rahmen der Prüfung des Datenschutzniveaus in Drittländern nach der DSGVO

Dr. Carlo Piltz, Philipp Quiel LL.M., 31.8.2020

Nach der [Entscheidung des EuGH](#) in der Rechtssache Schrems II (C-311/18) wird vermehrt deutlich, dass der Inhalt dieses Urteils bei weitem nicht nur Auswirkungen auf Datenübermittlungen in die USA hat. International tätige Unternehmen haben häufig auch Niederlassungen in datenschutzrechtlichen Drittländern, die wiederum zum Teil Mitglied des Europarates sind. Innerhalb von Unternehmensgruppen erfolgen regelmäßig Datenübermittlungen durch Zugriff auf Daten, die in Europa gespeichert sind, oder durch Übermittlung von Daten aus Europa an ein Unternehmen, das sich nicht in einem Mitgliedstaat befindet.

Für die Übermittlung von Daten in solche Drittländer gelten die Vorgaben aus Kapitel V DSGVO selbstverständlich auch. Letztendlich ist im Umkehrschluss zu der Aussage im zweiten Satz von Rn. 135 des EuGH-Urteils zu prüfen, ob das Recht eines Drittlandes dem Empfänger aus der Union übermittelter personenbezogener Daten keine Verpflichtungen auferlegt, die den vertraglichen Vereinbarung zwischen Exporteur und Importeur widersprechen und ob die vertraglichen Abmachungen nicht untergraben und eingehalten werden. Es stellt sich die Frage, welche Bedeutung das [Übereinkommen Nr. 108](#) des Europarates zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten [in aktuelle geltender Fassung](#) hat. Zudem stellt sich auch die Frage, welche Rolle das [Übereinkommen Nr. 108+](#) (man spricht von „Nr. 108+“, da das alte Übereinkommen im Jahre 2018 angepasst wurde) bei der Prüfung des Schutzniveaus in Drittländern in Zukunft spielen wird, die Vertragspartei dieses völkerrechtlichen Übereinkommens sind. Vertragsparteien können gemäß Art. 23 Übereinkommen Nr. 108 und Art. 27 Abs. 1 Übereinkommen Nr. 108+ nicht nur Mitglieder des Europarates sein, sondern auch andere „Nichtmitgliedstaaten“, die dazu eingeladen werden, dem Übereinkommen beizutreten.

A. Bedeutung geeigneter Garantien für Datenübermittlungen

Sofern für ein Land, Sektor oder Gebiet in einem Land kein Angemessenheitsbeschluss nach Art. 45 DSGVO besteht, sind vor allem geeignete Garantien nach Art. 46 DSGVO – und als solche Standardvertragsklauseln (SCC) – als Mechanismus für Übermittlungen relevant, die nicht nur gelegentlich erfolgen oder aus anderen Gründen nicht durch Art. 49 Abs. 1 DSGVO gerechtfertigt werden können. Im Hinblick auf die USA wird derzeit nach einer Antwort darauf gesucht, wie die Gretchenfrage nach passenden zusätzlichen Schutzmaßnahmen zu lösen ist, damit die SCC und andere geeigneten Garantien im Sinne von Art. 46 Abs. 2 DSGVO für die Übermittlung verwendet werden können.

Für Unternehmen ist vor allem problematisch, dass die nach Art. 46 Abs. 1 DSGVO erforderlichen „durchsetzbaren Rechte“ und „wirksamen Rechtsbehelfe“ maßgeblich von der Rechtsordnung im Drittland abhängig sind und deswegen in der Regel außerhalb des Einflussbereichs der datenverarbeitenden Parteien liegen. Zudem muss die Rechtsordnung des Drittlandes für zulässige Eingriffe erforderliche Einschränkungen und Garantien vorsehen (C-311/18, Rn. 168). In diesem Kontext ist für SCC auch die Fußnote zur Überschrift von Klausel 5 zu beachten. Der dort enthaltene Verweis auf Art. 13 Abs. 1 der RL 95/46 EG ist nun als

Verweis auf Art. 23 DSGVO zu verstehen, anhand dessen im Recht des Drittlands vorgesehene Beschränkungen auf ihre Zulässigkeit überprüft werden müssen. Zwingende Erfordernisse des Rechts im Drittland, die nicht über das hinausgehen, was in einer demokratischen Gesellschaft zur Gewährleistung u. a. der Sicherheit des Staates, der Landesverteidigung und der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist, widersprechen den SCC nicht (C-311/18, Rn. 141).

B. Prüfung des Schutzniveaus in einem Staat, der Vertragspartei des Übereinkommen Nr. 108 / Nr. 108+ ist

Der EuGH hat in Rn. 125 betont, dass die SCC und andere vertragliche Abmachungen zwischen Exporteur und Importeur staatliche Stellen nicht binden können, weil diese nicht Vertragspartei sind. Neben der Ebene von privatwirtschaftlichen Vereinbarungen zwischen Datenverarbeitern, sind aber unserer Auffassung nach bei der Suche und Prüfung eines gleichwertigen Schutzniveaus auch Verträge in den Blick zu nehmen, deren Vertragsparteien Staaten sind, die sich international Verpflichtungen auferlegen. Der erste völkerrechtlich verbindliche Vertrag mit datenschutzrechtlichem Inhalt ist das Übereinkommen Nr. 108. Insbesondere die im Jahre 2018 angepasste Fassung des Übereinkommens ist sehr eng an der DSGVO und europäischen primärrechtlichen Datenschutznormen orientiert, offenbart jedoch auch Bezugspunkte zum Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens aus Art. 7 GRC und Art. 8 EMRK und zum Recht auf wirksame Rechtsbehelfe und ein unparteiisches Gericht aus Art. 47 GRC.

Obwohl das Übereinkommen Nr. 108+ bisher noch nicht von vielen Staaten ratifiziert wurde, wird für die künftige Prüfung nachfolgend ebenfalls schon auf die Fassung aus 2018 verwiesen. Bei der Prüfung des Schutzniveaus für Datenübermittlungen in ein Drittland, das Vertragspartei des Übereinkommen Nr. 108 / Übereinkommen Nr. 108+ ist, drängt sich die Frage auf, welche Rolle die in diesen Übereinkommen geregelten Verpflichtungen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten spielen.

Das in Art. 12 Abs. 2 Übereinkommen Nr. 108 und Art. 14 Abs. 1 Übereinkommen Nr. 108+ normierte grundsätzliche Verbot der Untersagung von Datenübermittlungen in Länder, die Vertragspartei des Übereinkommens sind, lassen stark vermuten, dass den Übereinkommen eine große Rolle bei der Prüfung des Schutzniveaus in Vertragsstaaten zukommen kann. In der Fassung aus 2018 ist zudem in Art. 14 Abs. 3 a) geregelt, dass internationale Verträge und Vereinbarungen bei der Prüfung des Schutzniveaus in einem Drittland beachtet werden können. Dies spricht grundsätzlich auch für eine Einbeziehung der Regelungen des Übereinkommen Nr. 108 / Nr. 108+ und weiterer völkerrechtlicher Verträge und Verpflichtungen bei der Prüfung des Schutzniveaus in den Vertragsstaaten.

Gemäß Art. 1 des Übereinkommen Nr. 108+ ist der Zweck (hier in nicht offizieller Übersetzung ins Deutsche), *„jede Person, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Wohnsitzes, bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu schützen und damit zur Achtung ihrer oder seiner Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere des Rechts auf Privatsphäre, beizutragen*. Zudem gilt nach Art. 4 Abs. 1 die Pflicht, dass *„jede Vertragspartei in ihrem Recht die erforderlichen Maßnahmen trifft, um die in diesem Übereinkommen aufgestellten Regelungen zu verwirklichen und ihre Wirksamkeit sicherzustellen“*. Diese Regelungen entsprechend bis auf Abweichungen im Wortlaut im Wesentlichen den Regelungen aus der alten Fassung des Übereinkommen Nr. 108.

Im Folgenden werden einzelne Regelungen aus den Übereinkommen Nr. 108 und Nr. 108+ jeweils spezifische Anforderungen an Übermittlungen in Drittländer gegenübergestellt. Hierbei werden sowohl allgemeine Vorgaben aus der DSGVO als auch speziell für Übermittlungen geltende Vorgaben beachtet. Die aktuelle

Fassung des Übereinkommen Nr. 108+ gibt es in amtlicher Fassung bisher nur auf Englisch und Französisch. Im Folgenden wird daher auf die englische Fassung des Übereinkommen Nr. 108+ verwiesen.

Vorgaben	Regelungen im Übereinkommen Nr. 108	Regelungen im Übereinkommen Nr. 108+
Einhaltung der Datenschutzgrundsätze	<p>Artikel 5 – Qualität der Daten Personenbezogene Daten, die automatisch verarbeitet werden:</p> <p>a) müssen nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise beschafft sein und verarbeitet werden;</p> <p>b) müssen für festgelegte und rechtmäßige Zwecke gespeichert sein und dürfen nicht so verwendet werden, daß es mit diesen Zwecken unvereinbar ist;</p> <p>c) müssen den Zwecken, für die sie gespeichert sind, entsprechen, dafür erheblich sein und dürfen nicht darüber hinausgehen;</p> <p>d) müssen sachlich richtig und wenn nötig auf den neuesten Stand gebracht sein;</p> <p>e) müssen so aufbewahrt werden, daß der Betroffene nicht länger identifiziert werden kann, als es die Zwecke, für die sie gespeichert sind, erfordern.</p>	<p>Article 5 – Legitimacy of data processing and quality of data (1) Data processing shall be proportionate in relation to the legitimate purpose pursued and reflect at all stages of the processing a fair balance between all interests concerned, whether public or private, and the rights and freedoms at stake.</p> <p>(2) Each Party shall provide that data processing can be carried out on the basis of the free, specific, informed and unambiguous consent of the data subject or of some other legitimate basis laid down by law.</p> <p>(3) Personal data undergoing processing shall be processed lawfully.</p> <p>(4) Personal data undergoing processing shall be: a) processed fairly and in a transparent manner;</p> <p>b) collected for explicit, specified and legitimate purposes and not processed in a way incompatible with those purposes; further processing for archiving purposes in the public interest, scientific or historical research purposes or statistical purposes is, subject to appropriate safeguards, compatible with those purposes;</p> <p>c) adequate, relevant and not excessive in relation to the purposes for which they are processed;</p> <p>d) accurate and, where necessary, kept up to date;</p>

		<p>e) preserved in a form which permits identification of data subjects for no longer than is necessary for the purposes for which those data are processed.</p> <p>Article 10 – Additional obligations (1) Each Party shall provide that controllers and, where applicable, processors, take all appropriate measures to comply with the obligations of this Convention and be able to demonstrate, subject to the domestic legislation adopted in accordance with Article 11, paragraph 3, in particular to the competent supervisory authority provided for in Article 15, that the data processing under their control is in compliance with the provisions of this Convention.</p>
Besonderer Schutz besonderer Datenkategorien	<p>Artikel 6 – Besondere Arten von Daten Personenbezogene Daten, welche die rassische Herkunft, politische Anschauungen oder religiöse oder andere Überzeugungen erkennen lassen, sowie personenbezogene Daten, welche die Gesundheit oder das Sexualleben betreffen, dürfen nur automatisch verarbeitet werden, wenn das innerstaatliche Recht einen geeigneten Schutz gewährleistet. Dasselbe gilt für personenbezogene Daten über Strafurteile.</p>	<p>Article 6- Special categories of data (1) The processing of: – genetic data; – personal data relating to offences, criminal proceedings and convictions, and related security measures; – biometric data uniquely identifying a person; – personal data for the information they reveal relating to racial or ethnic origin, political opinions, trade-union membership, religious or other beliefs, health or sexual life,</p> <p>shall only be allowed where appropriate safeguards are enshrined in law, complementing those of this Convention.</p> <p>(2) Such safeguards shall guard against the risks that the processing of sensitive data may present for the interests, rights and fundamental freedoms of the data subject, notably a risk of discrimination.</p>
Datensicherheit und Meldung von Verletzungen	<p>Artikel 7 – Datensicherung Für den Schutz personenbezogener Daten, die in automatisierten Dateien / Datensammlungen gespeichert sind,</p>	<p>Article 7 – Data security (1) Each Party shall provide that the controller, and, where applicable the processor, takes appropriate security measures</p>

<p>Sicherheit an die zuständige Aufsichtsbehörde</p>	<p>werden geeignete Sicherungsmaßnahmen getroffen gegen die zufällige oder unbefugte Zerstörung, gegen zufälligen Verlust sowie unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung oder unbefugtes Bekanntgeben.</p>	<p>against risks such as accidental or unauthorised access to, destruction, loss, use, modification or disclosure of personal data.</p> <p>(2) Each Party shall provide that the controller notifies, without delay, at least the competent supervisory authority within the meaning of Article 15 of this Convention, of those data breaches which may seriously interfere with the rights and fundamental freedoms of data subjects.</p> <p>Article 10 – Additional obligations</p> <p>(3) Each Party shall provide that controllers, and, where applicable, processors, implement technical and organizational measures which take into account the implications of the right to the protection of personal data at all stages of the data processing.</p>
<p>Informationspflichten</p>	<p>Artikel 8 – Zusätzlicher Schutz für den Betroffenen</p> <p>Jedermann muß die Möglichkeit haben:</p> <p>a) das Vorhandensein einer automatisierten Datei/Datensammlung mit personenbezogenen Daten, ihre Hauptzwecke sowie die Bezeichnung, den gewöhnlichen Aufenthaltsort oder den Sitz des Verantwortlichen für die Datei/Datensammlung festzustellen;</p>	<p>Article 8 – Transparency of processing</p> <p>(1) Each Party shall provide that the controller informs the data subjects of:</p> <p>a) his or her identity and habitual residence or establishment;</p> <p>b) the legal basis and the purposes of the intended processing;</p> <p>c) the categories of personal data processed;</p> <p>d) the recipients or categories of recipients of the personal data, if any; and</p> <p>e) the means of exercising the rights set out in Article 9, as well as any necessary additional information in order to ensure fair and transparent processing of the personal data.</p>

<p>Eingriffe in Rechte sind auf das zwingen Erforderliche beschränkt und gehen nicht über das hinaus, was in einer demokratischen Gesellschaft zur Gewährleistung u. a. der Sicherheit des Staates, der Landesverteidigung und der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist</p>	<p>Artikel 9 – Ausnahmen und Einschränkungen (1) Ausnahmen von den Artikeln 5, 6 und 8 sind nicht zulässig, abgesehen von den in diesem Artikel vorgesehenen. (2) Eine Abweichung von den Artikeln 5, 6 und 8 ist zulässig, wenn sie durch das Recht der Vertragspartei vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige Maßnahme ist: a) zum Schutz der Sicherheit des Staates, der öffentlichen Sicherheit sowie der Währungsinteressen des Staates oder zur Bekämpfung von Straftaten; b) zum Schutz des Betroffenen oder der Rechte und Freiheiten Dritter. (3) Die Ausübung der Rechte nach Artikel 8 Buchstaben b, c und d kann durch Gesetz für automatisierte Dateien/Datensammlungen mit personenbezogenen Daten eingeschränkt werden, die Zwecken der Statistik oder der wissenschaftlichen Forschung dienen, wenn offensichtlich keine Gefahr besteht, daß der Persönlichkeitsbereich der Betroffenen beeinträchtigt wird.</p>	<p>Article 8 – Transparency of processing (2) Paragraph 1 shall not apply where the data subject already has the relevant information. (3) Where the personal data are not collected from the data subjects, the controller shall not be required to provide such information where the processing is expressly prescribed by law or this proves to be impossible or involves disproportionate efforts. Article 9 – Rights of the data subject (2) Paragraph 1.a shall not apply if the decision is authorised by a law to which the controller is subject and which also lays down suitable measures to safeguard the data subject’s rights, freedoms and legitimate interests. Article 11 – Exceptions and restrictions (1) No exception to the provisions set out in this Chapter shall be allowed except to the provisions of Article 5 paragraph 4, Article 7 paragraph 2, Article 8 paragraph 1 and Article 9, when such an exception is provided for by law, respects the essence of the fundamental rights and freedoms and constitutes a necessary and proportionate measure in a democratic society for: a) the protection of national security, defense, public safety, important economic and financial interests of the State, the impartiality and independence of the judiciary or the prevention, investigation and prosecution of criminal offences and the execution of criminal penalties, and other essential objectives of general public interest; b) the protection of the data subject or the rights and fundamental freedoms of others, notably freedom of expression.</p>
---	---	--

		<p>(2) Restrictions on the exercise of the provisions specified in Articles 8 and 9 may be provided for by law with respect to data processing for archiving purposes in the public interest, scientific or historical research purposes or statistical purposes when there is no recognisable risk of infringement of the rights and fundamental freedoms of data subjects.</p> <p>(3) In addition to the exceptions allowed for in paragraph 1 of this article, with reference to processing activities for national security and defense purposes, each Party may provide, by law and only to the extent that it constitutes a necessary and proportionate measure in a democratic society to fulfill such aim, exceptions to Article 4 paragraph 3, Article 14 paragraphs 5 and 6 and Article 15, paragraph 2, litterae a, b, c and d.</p> <p>This is without prejudice to the requirement that processing activities for national security and defense purposes are subject to independent and effective review and supervision under the domestic legislation of the respective Party.</p>
Durchsetzbare Rechte	<p>Artikel 8 – Zusätzlicher Schutz für den Betroffenen Jedermann muß die Möglichkeit haben: b) in angemessenen Zeitabständen und ohne unzumutbare Verzögerung oder übermäßige Kosten die Bestätigung zu erhalten, ob Daten über ihn in einer automatisierten Datei/Datensammlung mit personenbezogenen Daten gespeichert sind, sowie zu erwirken, daß ihm diese Daten in verständlicher Form mitgeteilt werden;</p> <p>c) gegebenenfalls diese Daten berichtigen oder löschen zu lassen, wenn sie entgegen den Vorschriften des</p>	<p>Article 9 – Rights of the data subject (1) Every individual shall have a right: a) not to be subject to a decision significantly affecting him or her based solely on an automated processing of data without having his or her views taken into consideration;</p> <p>b) to obtain, on request, at reasonable intervals and without excessive delay or expense, confirmation of the processing of personal data relating to him or her, the communication in an intelligible form of the data processed, all available information on their origin, on the preservation period as well as any other information that the controller is required to provide in order to</p>

	<p>innerstaatlichen Rechts verarbeitet worden sind, welche die Grundsätze der Artikel 5 und 6 verwirklichen;</p>	<p>ensure the transparency of processing in accordance with Article 8, paragraph 1;</p> <p>c) to obtain, on request, knowledge of the reasoning underlying data processing where the results of such processing are applied to him or her;</p> <p>d) to object at any time, on grounds relating to his or her situation, to the processing of personal data concerning him or her unless the controller demonstrates legitimate grounds for the processing which override his or her interests or rights and fundamental freedoms;</p> <p>e) to obtain, on request, free of charge and without excessive delay, rectification or erasure, as the case may be, of such data if these are being, or have been, processed contrary to the provisions of this Convention;</p> <p>f) to have a remedy under Article 12 where his or her rights under this Convention have been violated;</p> <p>g) to benefit, whatever his or her nationality or residence, from the assistance of a supervisory authority within the meaning of Article 15, in exercising his or her rights under this Convention.</p>
Wirksame Rechtsbehelfe	<p>Artikel 1 – Gegenstand und Zweck Zweck dieses Übereinkommens ist es, im Hoheitsgebiet jeder Vertragspartei für jedermann ungeachtet seiner Staatsangehörigkeit oder seines Wohnorts sicherzustellen, daß seine Rechte und Grundfreiheiten, insbesondere sein Recht auf einen Persönlichkeitsbereich, bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten geschützt werden ("Datenschutz").</p>	<p>Article 1 – Object and purpose The purpose of this Convention is to protect every individual, whatever his or her nationality or residence, with regard to the processing of their personal data, thereby contributing to respect for his or her human rights and fundamental freedoms, and in particular the right to privacy.</p> <p>Article 3 – Scope</p>

	<p>Artikel 3 – Geltungsbereich (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, dieses Übereinkommen auf automatisierte Dateien / Datensammlungen und automatische Verarbeitungen von personenbezogenen Daten im öffentlichen und privaten Bereich anzuwenden.</p> <p>Artikel 8 – Zusätzlicher Schutz für den Betroffenen d) über ein Rechtsmittel zu verfügen, wenn seiner Forderung nach Bestätigung oder gegebenenfalls nach Mitteilung, Berichtigung oder Löschung im Sinne der Buchstaben b und c nicht entsprochen wird.</p> <p>Artikel 10 – Sanktionen und Rechtsmittel Jede Vertragspartei verpflichtet sich, geeignete Sanktionen und Rechtsmittel für Verletzungen der Vorschriften des innerstaatlichen Rechts, welche die in diesem Kapitel aufgestellten Grundsätze für den Datenschutz verwirklichen, festzulegen.</p>	<p>(1) Each Party undertakes to apply this Convention to data processing subject to its jurisdiction in the public and private sectors, thereby securing every individual’s right to protection of his or her personal data.</p> <p>Article 4 – Duties of the Parties (3) Each Party undertakes: a) to allow the Convention Committee provided for in Chapter VI to evaluate the effectiveness of the measures it has taken in its law to give effect to the provisions of this Convention; and b) to contribute actively to this evaluation process.</p> <p>Article 10 – Additional obligations (4) Each Party may, having regard to the risks arising for the interests, rights and fundamental freedoms of the data subjects, adapt the application of the provisions of paragraphs 1, 2 and 3 in the law giving effect to the provisions of this Convention, according to the nature and volume of the data, the nature, scope and purpose of the processing and, where appropriate, the size of the controller or processor.</p> <p>Article 12 – Sanctions and remedies Each Party undertakes to establish appropriate judicial and non-judicial sanctions and remedies for violations of the provisions of this Convention.</p>
<p>Behörden, die Einhaltung der Vorgaben kontrollieren</p>	<p>Artikel 13 – Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, einander bei der Durchführung dieses Übereinkommens Hilfe zu leisten. (2) Zu diesem Zweck:</p>	<p>Article 15 – Supervisory authorities (1) Each Party shall provide for one or more authorities to be responsible for ensuring compliance with the provisions of this Convention. <i>Anmerkung:</i> An dieser Stelle wurde aus Platzgründen auf den Abdruck der weiteren Vorgaben aus Art. 15 verzichtet.</p>

	<p>a) bezeichnet jede Vertragspartei eine oder mehrere Behörden und teilt deren amtliche Bezeichnung und Anschrift dem Generalsekretär des Europarats mit;</p> <p>b) legt jede Vertragspartei, die mehrere Behörden bezeichnet hat, die Zuständigkeit jeder Behörde fest und gibt sie in ihrer Mitteilung nach Buchstabe a an.</p> <p>(3) Eine bezeichnete Behörde einer Vertragspartei wird auf Ersuchen einer bezeichneten Behörde einer anderen Vertragspartei:</p> <p>a) Auskünfte über Recht und Verwaltungspraxis im Bereich des Datenschutzes erteilen;</p> <p>b) in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht und allein zum Zweck des Schutzes des Persönlichkeitsbereichs alle geeigneten Maßnahmen treffen, um Sachauskünfte über eine bestimmte automatische Verarbeitung, die in ihrem Hoheitsgebiet durchgeführt wird, zu erteilen, jedoch mit Ausnahme der dabei verarbeiteten personenbezogenen Daten.</p>	<p>Article 16 – Designation of supervisory authorities (1) The Parties agree to co-operate and render each other mutual assistance in order to implement this Convention. <i>Anmerkung:</i> An dieser Stelle wurde aus Platzgründen auf den Abdruck der weiteren Vorgaben aus Art. 16 verzichtet.</p>
<p>Abschätzung und Beachtung des von einer Datenverarbeitung ausgehenden Risikos</p>		<p>Article 10 – Additional obligations (2) Each Party shall provide that controllers and, where applicable, processors, examine the likely impact of intended data processing on the rights and fundamental freedoms of data subjects prior to the commencement of such processing, and shall design the data processing in such a manner as to prevent or minimise the risk of interference with those rights and fundamental freedoms.</p>

Alle Vertragsparteien verpflichten sich nach Art. 3 Abs. 1 Übereinkommen Nr. 108 und Nr. 108+, das Übereinkommen auf die ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Datenverarbeitung im öffentlichen und privaten Sektor anzuwenden und dadurch das Recht jedes einzelnen auf den Schutz seiner oder ihrer personenbezogener Daten zu gewährleisten. In Übereinkommen Nr. 108 ist in Art. 3 Abs. 2 a) noch die Möglichkeit vorgesehen, dass einzelne Staaten das Übereinkommen auf bestimmte Arten von automatisierten Dateien und Datensammlungen mit personenbezogenen Daten nicht anwenden. Auf dieser Grundlage hatten einige Staaten beispielsweise erklärt, das Übereinkommen nicht auf Datenverarbeitungen anzuwenden, die von öffentlichen Einrichtungen zum Zwecke der nationalen Sicherheit, der Verteidigung sowie zur Ermittlung und Verhütung von Straftaten verarbeitet werden. Diese Möglichkeit, die Geltung des Übereinkommen Nr. 108+ auf bestimmte Bereiche nicht anzuwenden, gibt es in der Fassung aus 2018 nicht mehr (vgl. hierzu diese [Übersicht](#)).

c. Zusammenfassendes Fazit zur Bedeutung des Übereinkommen Nr. 108 / Nr. 108+

Der oben durchgeführte Vergleich offenbart, dass die Übereinkommen Nr. 108 und Nr. 108+ Vieles ausgleichen, was vom EuGH in Bezug auf die Rechtslage und das daraus ableitbare Schutzniveau in den USA moniert wurde. Auch die aktuell noch geltende Fassung des Übereinkommens kann an vielen Stellen Garantien bieten, die eine positive Auswirkung auf das Schutzniveau im Drittland haben. Insbesondere durchsetzbare Rechte und wirksame Rechtsbehelfe und ein Mindestmaß an Schutz personenbezogener Daten und Achtung des Privat- und Familienlebens sind umfangreich durch die völkerrechtliche Verpflichtung der Vertragsparteien im Übereinkommen Nr. 108+ sichergestellt. In der älteren Fassung fehlt es an einigen Stellen an vergleichsweise detaillierten Regelungen. Das Grundkonzept ist jedoch weitestgehend identisch und die einzelnen Regelungen sind vergleichbar.

In der Gesamtschau betrachtet wirkt sich bei der Prüfung des Schutzniveaus für ein Drittland unserer Auffassung nach sehr positiv aus und sollte bei der Prüfung durch Unternehmen in Bezug auf Vertragsstaaten unbedingt beachtet und dokumentiert werden. Klar ist aber auch, dass die USA kein Unterzeichner des Übereinkommen Nr. 108 oder Übereinkommen Nr. 108+ sind.